

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1962	Nummer 103
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	7. 8. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Ableistung des Praktikums	1530
236 79011	17. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften	1530
23720	13. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Berichterstattung	1536

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 15. 8. 1962	1537

203010

I.

**Ausbildung für den höheren Forstdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen;
hier: Ableistung des Praktikums**

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 8. 1962 — IV/A 1 10—10

Nach meinem Erl. v. 1. 8. 1962 (SMBL. NW. 203010) findet vor dem Praktikum keine Zulassung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes mehr statt.

Bis zur Veröffentlichung von Richtlinien für das Praktikum können die in Abschnitt E Nr. 1, 5, 7 und 8 der Ausbildungsvorschrift für den höheren Forstdienst v. 31. 1. 1940 aufgeführten Bestimmungen noch angewandt werden.

Jedoch sind folgende wesentliche Abweichungen zu beachten:

1. Die während des Praktikums erteilten Unterrichtungen und Weisungen liegen im Interesse des Praktikanten und sollen ihm die praktischen Ausbildungsgrundlagen und die Vorkenntnis für das Studium der Forstwissenschaften vermitteln.
2. Ein Dienstverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen besteht für den Praktikanten nicht. Er erhält somit keine Befugnis, Dienstobliegenheiten eines Forstbeamten gegenüber den Waldarbeitern, der Bevölkerung oder anderen Dienststellen wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Forst- und Jagdschutzes. Unberührt davon bleibt die sofortige Anzeigepflicht von beobachteten strafbaren Handlungen oder Zu widerhandlungen gegen die forst- und jagdpolizeilichen oder die Naturschutzbestimmungen.
3. Während der praktischen Arbeiten wird der Praktikant nach den Tarifbestimmungen für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe entlohnt. Während dieser Zeit besteht für den Praktikanten nach den für die Waldarbeiter geltenden Vorschriften Unfall- und Versicherungsschutz. Für die übrige Zeit des Praktikums hat er den Nachweis über den Abschluß einer privaten Unfallversicherung zu erbringen.
4. Für den Praktikanten gelten die Dienstkleidungsvorschriften nicht.
5. Der Praktikant kann auf seinen Wunsch jederzeit ausscheiden.
6. Bei Verfehlungen, die auf eine mangelnde Eignung des Praktikanten für den Forstberuf schließen lassen, kann das Praktikum ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Auf sein Verlangen sind dem Praktikanten die Gründe, die aktenkundig zu machen sind, schriftlich mitzuteilen.
7. Vor Beginn des Praktikums hat der Praktikant von diesem Erlaß Kenntnis zu nehmen und dies schriftlich zu bestätigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBL. NW. 1962 S. 1530.

236
79011

Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 3 — 8.273 — Tgb.Nr. 694/61 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV D 1 — 15 — 20 — v. 17. 7. 1962

Für die Planung und den Bau von Dienstgehöften der Forstbetriebsbeamten und von Waldarbeitergehöften werden ab sofort folgende Richtlinien eingeführt.

Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften

Abschnitt I:

- A. Zweckbestimmung
- B. Geltungsbereich
- C. Begriffsbestimmung.

Abschnitt II:

- A. Raumprogramm
 1. Dienstgehöfte der Forstbetriebsbeamten
 2. Waldarbeitergehöfte
- B. Bauweise
 1. Grundsätze für die Planung
 2. Lage und Zuordnung der Räume
 3. Anzahl der Geschosse
 4. Geschoßhöhe
- C. Bauart
- D. Bauliche Ausstattung und Einzelheiten der haustechnischen Anlagen
 1. Innenausbau der Räume
 2. Haustechnische Anlagen

Abschnitt I:

A. Zweckbestimmung

1. Die nachfolgenden Richtlinien geben die Grundlage für die einheitliche Entwurfsbearbeitung und die bauliche Ausstattung von Forstdienstgebäuden.

B. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für alle staatl. Forstdienstgebäude im Lande NW, die nach dem 1. 8. 1962 geplant und gebaut werden.
2. Bei bestehenden Gebäuden sollen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Grundrißbildung, Bauweise und Bauart den Forderungen dieser Richtlinien angepaßt werden, soweit es nach dem Zustand der Bausubstanz und im Hinblick auf die voraussichtliche Restlebensdauer der Gebäude zu vertreten ist. Von größeren Umbauten alter Dienstgebäude ist abzusehen.

C. Begriffsbestimmungen

1. Forstdienstgehöfte im Sinne dieser Richtlinien sind bauliche Anlagen der staatlichen Forstverwaltung NW, die zur dauernden Unterbringung der Forstbediensteten vorgesehen sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Wohnteil und Nebenanlagen. Je nach Art und Umfang ihrer Zweckbestimmung tragen sie die Bezeichnung:
 - a) Forstamtsdienstgehöft
 - b) Dienstgehöft des Forstbetriebsbeamten
 - c) Waldarbeitergehöft.
2. Für Forstamtsdienstgehöfte ist das Raumprogramm von Fall zu Fall dem Fachminister zur Genehmigung vorzulegen.
3. Forstdienstgehöfte der unter Ziffer 1 b) und c) genannten Art, sind nach dem Raumprogramm dieser Richtlinien (s. Abschnitt II A) zu planen. Die Genehmigung des Raumprogramms durch den Fachminister entfällt. Der Fachminister entscheidet lediglich über die Frage, ob ein Forstdienstgehöft gebaut werden soll, und ggf. in welche Gruppe des Raumprogramms es einzurichten ist.

Abschnitt II:

A. Raumprogramm

1. Dienstgehöfte der Forstbetriebsbeamten

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
Wohnteil:			
Dienstzimmer	15—18	1 Brennstelle A *) 1 Steckkontakt	Einbauschrank ca. 1,50 breit, 0,35 tief, 2,50 m hoch
Wohnzimmer	20—24	1—2 Brennstellen A (bzw. S) 2 Steckkontakte 1 Antennenanschluß	
Arbeitsküche	12—14	1 Brennstelle A 2 Steckkontakte 1 Kraftanschluß (Herd) (ggf. Warmwasserbereitung) 1 Doppelspüle 80 cm breit (Feuertron) mit Abtropfbrett, Zapfstelle mit Schwenkarm und Mischbatterie für Warm- und Kaltwasser 1 niedriges Ausgußbecken 1 Zapfstelle KW über dem Ausgußbecken 1 Kochherd (vgl. Teil D, Ziff. 2.2)	Besenschrank ca. 0,60/0,40/1,80 Arbeitstisch 0,60 max. 2,0 m bzw. Raumbreite lang mit eingebautem Speiseschrank Schiebetüren, Ablageböden und Lüftungsöffnungen Wrasenfang
Wohnteil:			
Eßzimmer	13—15	1 Brennstelle A	
Schlafzimmer (E)	15—17	1 Brennstelle W 2 Steckkontakte	
Schlafzimmer (K 1)	12—14	1 Brennstelle A 1 Steck kontakt 1 Waschbecken 56 cm breit **)	
Schlafzimmer (K 2)	10—12	1 Brennstelle A 1 Steck kontakt	
Fremden- (o.Mädchen)zimmer	10—12	1 Brennstelle A 1 Steck kontakt 1 Waschbecken 56 cm breit **)	
Bad	max. 9	1 Brennstelle mit örtl. Schaltung 1 Brennstelle A 1 Steck kontakt ***) 1 Einbauwanne max. 1,80 m lang, mit Handbrause 1 Waschtisch 63 cm breit (Zapfstelle KW und WW) 1 Spiegel 50/60 cm 1 Handtuchhalter 1 Ablage auf Konsolen 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel	
WC	max. 2	1 Brennstelle A 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel 1 Handwaschbecken 40—42 cm breit	
Flur (Treppe) Windfang		1—2 Brennstelle(n) A bzw. (W)	Zählerschrank

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
Nebenräume: (ohne bestimmte Lage und Größenbemessung)			
Heizraum		1 Brennstelle A ***) 1 Zapfstelle **) 1 Bodeneinlauf (nur bei WW-Heizung)	Größe und Einrichtung nach den For-derungen der „Heizraumrichtlinien“
Brennstofflager		1 Brennstelle A	Größe und Lage nach den „Heiz-raumrichtlinien“
Waschküche (Hauswirtsch. Raum)		1 Brennstelle A/Wd ***) 1 Steckkontakt (Waschmaschine) 1 Waschkessel mit Kupfereinsatz Ø max. 80 cm 1 Einweichbottich (Beton) 80 cm breit 1 Zapfstelle k.W. 1 Bodeneinlauf	
Trockenraum		1 Brennstelle A 1 Bodeneinlauf bzw. Rinne zur Waschküche	Im Keller oder auf dem Dachboden
2 Vorratskeller		je 1 Brennstelle A	
1 Abstellraum		1 Brennstelle	ggf. auch im Dachgeschoß
Geräteraum (Holzschuppen, Holzlege)	8—10		
Mot.-Geräteraum	15—30	1 Brennstelle A	nur wenn Mot.-Geräte bei der Dienststelle vorhanden sind

Nebenanlagen:

Bezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Bemerkungen:
Kfz.-Garage (unbeheizt wenn außerhalb des Wohnhauses)	18	1 Brennstelle A mit Schukostecker 1 Bodeneinlauf 1 Zapfstelle	(Wagenwaschplatz mit Benzin-abscheider versehen. Bei Brunnenversorgung Waschplatz abseits vom Einzugsgebiet.)
Kleinviehstall (Schweine und Hühner) Futterküche		1 Brennstelle 1 Zapfstelle	je nach Bedarf je nach Bedarf

Erläuterungen der Abkürzungen:

- *) A = Ausschaltung
- W = Wechselschaltung
- S = Serienschaltung
- Wd = Wassergeschützt
- **) Kaltwasseranschluß
- ***) Feuchtraumausführung

2. Waldarbeitergehöfte

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
Wohnteil:			
Küche mit Eßplatz	16—18	1 Brennstelle A 2 Steckkontakte 1 Kraftanschluß (Herd)	Sitzbank für max. 5 Personen mit be-weglichem Deckel (Truhenform)

Raumbezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Eingebaute Anlagen:
		1 Doppelspüle 80 cm breit (Feuerton) mit Abtropfbrett, Zapfstelle mit Schwenkarm und Mischbatterie für Warm- und Kaltwasser 1 niedriges Ausgußbecken 1 Zapfstelle über dem Ausgußbecken — KW — 1 Kochherd (vgl. Teil D, Ziff. 2.2)	Besenschrank 0,60/0,40/1,80 Arbeitstisch 0,60 m max. 2,00 m 0,90 Wrasenfang Lüftungsöffnungen Schiebetüren und Ablageböden
Wohnraum	15—16	1—2 Brennstelle(n) A bzw. S 2 Steckkontakte 1 Antennenanschluß	
Schlafzimmer (E)	15—16	1 Brennstelle W 2 Steckkontakte	
Schlafzimmer (K 1)	12—14	1 Brennstelle A 1 Steckkontakt 1 Waschbecken 56 cm breit 1 Zapfstelle kW	
Schlafzimmer (K 2)	10—12	1 Brennstelle 1 Steckkontakt	
Bad	max. 7	1 Brennstelle A 1 Brennstelle mit örtlicher Schaltung 1 Waschtisch 63 cm breit (Zapfstelle kW und wW) 1 Spiegel 50:60 cm 1 Handtuchhalter 1 Ablage auf Konsolen 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel 1 Einbauwanne max. 1,80 m lang mit Handbrause	
WC	max. 2	1 Brennstelle A 1 WC-Becken mit Sitz und Deckel 1 Handwaschbecken 40 cm breit 1 Zapfstelle kW	
Flur (Treppe)		1 (2) Brennstelle(n) A bzw. (W)	Zählerschrank
Windfang			

Nebenräume:

(ohne bestimmte Lage und Größenbemessung)

Bezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Bemerkungen:
Heizraum		1 Brennstelle A *) 1 Zapfstelle kW 1 Bodeneinlauf (nur bei WW-Heizung)	Größe und Einrichtung nach den Forderungen der „Heizraumrichtlinien“
Brennstofflager (neben dem Heizraum)		1 Brennstelle A	Größe und Lage nach den „Heizraumrichtlinien“
Waschküche		1 Brennstelle A 1 Steckkontakt 1 Waschkessel Ø max. 80 cm mit Kupfereinsatz 1 Einweichbottich (Beton) max. 80 cm breit 1 Zapfstelle KW 1 Bodeneinlauf	

Bezeichnung	Größe (qm)	Ausstattung mit haustechn. Anlagen:	Bemerkungen:
Trockenraum		1 Brennstelle A 1 Bodeneinlauf bzw. Rinne zur Waschküche	
1 Vorratskeller		1 Brennstelle	
1 Abstellraum		1 Brennstelle	
Nebenanlagen:			
Holzschuppen			
Holzlege	8—10		
Mot.-Geräteraum	15—18	1 Brennstelle A	Waschplatz mit Benzinabscheider versehen. Bei Brunnenversorgung Waschplatz abseits vom Einzugsgebiet.
Kleinviehstall		1 Brennstelle	
Futterküche		1 Zapfstelle KW	

B. Bauweise**1. Grundsätze für die Planung:**

- 1.1 Für Planung und Bauausführung sind die baurechtlichen Vorschriften und die als Einheitliche Technische Baubestimmungen eingeführten Normblätter anzuwenden. Ferner gelten die in der Dienstanweisung für die Ortsbaudienststellen enthaltenen Verwaltungsvorschriften und die dazu ergangenen einschlägigen Erlasse.
- 1.2 Die Raumgruppen des Programms sind auf dem Grundstück mit einem möglichst geringen Aufwand an Verkehrsflächen einander so zuzuordnen, daß
- a) die einzelnen Räume die für die günstigste Lage zur Himmelsrichtung erhalten,
 - b) die Arbeitswege in und zwischen den einzelnen Raumgruppen möglichst kurz gehalten werden,
 - c) die Lage, der Zuschnitt, die Oberflächenbeschaffenheit des Grundstücks und die landschaftlichen Bindungen in möglichst wirtschaftlicher Weise ausgenutzt werden.
- 1.3 Die Anzahl der Zugänge zu den Gebäuden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Es sollen im allgemeinen höchstens drei Außen türen angeordnet werden:
- a) Haupteingang (für Wohnung und Dienstraum gemeinsam)
 - b) Nebeneingang (von und zum Wirtschaftshof)
 - c) ggf. ein weiterer Ausgang von einem der Wohnräume ins Freie.
- Die Nebenanlagen (Garage, Holzlege usw.) sollen ebenfalls möglichst wenig Außentüren erhalten.
- 1.4 Die Räume sollen zu einer geschlossenen Grundrißform zusammengefaßt werden, deren Seitenlängenverhältnis möglichst weniger als 1 : 3 betragen soll.
Die Baukörper sollen mit geometrisch einfachen Dachformen (z. B. Satteldach) abgedeckt werden. Dachgauben sind zu vermeiden.
- Das Verhältnis der Nutzflächen zu den Verkehrsflächen soll nicht weniger als 80 : 20 betragen.
- 1.5 Die Dienst- und Wohnräume sind so zu bemessen, daß die Mindestmaße der Normen für die

Stellflächen für Möbel und Ofen — DIN 18 011 — beachtet werden.

Für Küche und Bad ist DIN 18 022 als Planungsgrundlage verbindlich.

Ein Möblierungsvorschlag ist in die Entwurfspläne i. M. 1 : 100 einzutragen.

1.6 Verkehrsräume (Flure) sollen mindestens 1,20 m und höchstens 2,25 m breit sein.

1.7 Die Forstdienstgebäude sind nur soweit zu unterkellern, wie dies zur Unterbringung des Raumprogramms erforderlich ist.

Bei Hanglage kann im Rahmen der bauaufsichtlichen Bestimmungen ein Teil der Wohnräume zur Talseite hin im Untergeschoß vorgesehen werden.

2. Lage und Zuordnung der Räume:

2.1 Dienstraum, Wohnräume und Küche sind vorzugsweise zu ebener Erde anzutragen.

2.11 Der Haupteingang muß sich entweder vom Dienstzimmer oder von der Küche aus übersehen lassen. Von der Küche aus soll nach Möglichkeit auch der Wirtschaftshof beobachtet werden können.

2.12 Das Dienstzimmer kann durch eine Tür mit dem Wohnraum verbunden werden.

2.2 Schlafräume können auch im Erdgeschoß, bei zweigeschossiger Bauweise auch im Obergeschoß untergebracht werden.

2.3 Das Dachgeschoß ist im allgemeinen von Wohn- und Schlafräumen frei zu halten. Wenn bei Gebäuden mit steilerer Dachneigung als 35° die Giebelseiten des Dachraumes ausgenutzt werden sollen, so sind dort möglichst solche Räume vorzusehen, die nur gelegentlich benutzt werden, z. B. Fremdenzimmer.

2.4 Die Nebenräume sind vorwiegend im Keller- (bzw. Untergeschoß) teilweise aber auch im nichtausgebauten Teil des Dachgeschoßes einzurichten.

3. Anzahl der Geschosse:

3.1 Für einzeln stehende Forstdienstgehöfte ist die eingeschossige Bauweise zu bevorzugen.

3.2 In denjenigen Fällen, in denen das Programm und seine wirtschaftliche Durchführung zur mehrgeschossigen Bauweise führen, und gestalterische

und bauaufsichtliche Gründe nicht entgegenstehen, soll im allgemeinen zweigeschossig gebaut werden.

(Z. B. bei Gruppenbauten von Waldarbeiterwohnungen.)

4. Geschosshöhe:

Die Geschosshöhen sollen betragen:

Erdgeschosse (Hauptgeschosse) 2,75 bis 2,875 m

Obergeschosse 2,625 bis 2,75 m

Kellergeschosse (Untergeschosse) 2,375 bis 2,50 m

C. Bauart

1. Die Bauart der Forstdienstgehöfte soll eine Normallebensdauer der Gebäude von ca. 100—120 Jahren gewährleisten.
2. Alle Einzelteile für Rohbau und Ausbau sind einfach, aber dauerhaft herzustellen, so daß sie einen möglichst geringen Aufwand an Bauunterhaltungsarbeiten erfordern.
3. Die Bauteile sind nach den anerkannten Regeln der Technik in der Weise auszubilden, daß sie einwandfrei vor aufsteigender Feuchtigkeit geschützt werden, daß das Tageswasser unmittelbar vom Gebäude abgeleitet wird und daß für alle umschließenden Bauteile auf die Dauer ein der Klimazone (Wärmedämmgebiet) entsprechender Wärmeschutz gewährleistet ist.
4. Die umschließenden Bauteile: Wände, Decken, Fußböden sind auf einen Wärmebedarf von höchstens 40 kcal/h/cbm Nutzraum einzurichten.

Wärmedämmzahlen $\frac{1}{\lambda}$ (in $\text{qm} \cdot \text{h} \cdot \text{kcal}$) müssen hierbei über den Normenwerten liegen.

Offnungen in den umschließenden Bauteilen sind besonders gegen Wärmedurchgang zu schützen: z. B.

- a) durch allgemeine Einschränkung der Fläche und Anzahl,
- b) durch Anordnung von Fußschwellen in den Türen,
- c) durch Doppel- bzw. Verbundfenster in den Wohn- und Schlafräumen unter besonderer Berücksichtigung der Fugendichtung.

5. Die Fensterflächen sollen aus Gründen des Wärmeschutzes auf ein wirtschaftliches Maß eingeschränkt werden:

- z. B.
- a) bei Wohnräumen auf weniger als $\frac{1}{6}$ der Raumgrundfläche,
 - b) bei Schlafräumen auf weniger als $\frac{1}{7}$ der Raumgrundfläche,
 - c) bei Wirtschaftsräumen auf weniger als $\frac{1}{8}$ der Raumgrundfläche,
 - d) bei allen Nebenräumen weniger als $\frac{1}{10}$ der Raumgrundfläche.

6. Für die Dachdeckung ist ortsbüchliches Material zu verwenden. Es ist anzustreben, daß Schiefer- und Ziegeldächer auf schneidchter Schalung oder mit Pappunterdeckung auf Sparschalung bzw. Lattenrost eingedeckt werden.

7. Bei der Auswahl der Baustoffe sind die DIN-Werte als Mindestwerte für Materialgüte und Eigenschaften anzusehen.

8. Die Baustoffe sollen weiterhin nach dem Gesichtspunkt möglichst kurzer Transportwege sowie nach dem ortsbüchlichen und handelsüblichen Angebot ausgewählt werden. Einheimisches Holz ist zu bevorzugen.

D. Bauliche Ausstattung und Einzelheiten der haustechnischen Anlagen

1. Innenausbau der Räume

	Wand	Decke	Fußboden	Türen	Fenster
1.1 Dienst-, Wohn- u. Schlafräume	Putz, Tapeten (ggf. Binderanstr. auf Rauhfaser)	Putz, Leimfarbe, Anstrich (ggf. auch Holzdecke b. Holzbalkendecken)	schwimmend. Estrich u. Holzfußboden, Langriemen o. Stabfußboden (oder Bahnenbelag 3 mm stark)	m. Futter u. Bekleidung, naturlasiert o. streichfähig	Doppel- bzw. Verbundfenster m. Lüftungsflügel i.E.G. überwiegend fest verglast Klappläden bzw. Rolläden
1.2 Küche Bad WC Flure	Putz, Binderanstr., Plattierung hinter u. seitl. neben Wasserzapfstellen im notwendigsten Maß m. Ind.-Platten	Putz, Leimfarbenanstrich	Schwimmestrich u. Bahnenbelag. In nassen Räumen: keramische Platten. In Fluren: Natursteinplatten	Innentüren m. Futter u. Bekleidung streichfähig. Außentüren ggf. m. Glasausschnitt naturlasiert	Einfachfenster m. Lüftungsvorrichtung. Klappläden bzw. Fenstergitter als Einbruchsschutz
1.3 Nebenräume u. Nebenanlagen	Putz (Fugenputz), Kalkanstrich ggf. Ölsockel i. nassen Räumen	Kalkanstrich	Zementanstrich; i. nassen Räumen: Klinker als Riemchen	Holztüren streichfähig auf Gratleiste bzw. Stahltüren als Zargentüren (Heizraum)	Einfachfenster aus Holz oder Betonwaben
1.4 Außenanlagen:	Stützmauern, Terrassen- und Wegebelag: ortsbüchlicher Naturstein auf Schlacken bzw. Betonunterbau.				

Fahrwege: Befestigung nach Erfordernis der Benutzungsart, Schotterdecke, Einstreudecke — wasser- oder bitumengebunden, Grob- und Kleinpflaster.

Einfriedigungen: Holzzäune in ortsbüchlicher Konstruktion, ggf. in Verbindung mit Hecken.

Einfahrtstore: Holzkonstruktion, naturlasiert oder streichfähig.

Außenleuchten: Leuchten in Verbindung mit den Gebäuden.

2. Haustechnische Anlagen

2.1 Beheizung:

- 2.11 Die Forstdienstgebäude sind möglichst mit zentralen Heizungsanlagen auszustatten:
 a) Mehrraumheizung durch Warmluft (Kachelofen)
 b) Zentrale Warmwasserheizung.

2.12 Die Art des Brennstoffes richtet sich nach der Ortslage, den Transportwegen und dem daraus abgeleiteten Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

2.13 Bei Mehrraumheizung durch Warmluft und bei Einzelöfen sind die Öfen als „Allesbrenner“ zu beschaffen.

2.14 Im übrigen sind die „Heizungsbauanweisung 1955“ und die „Heizraumrichtlinien“ zu beachten.

2.2 Kochstelle

2.21 Die Gebäude erhalten eine Kochstelle mit festen Brennstoffen und mit elektrischer Energie (zweischienige Versorgung durch einzeln gefeuerten Herd und el. Herd, ggf. als Verbundherd).

2.3 Warmwasserbereitung

2.31 Zentrale Warmwasserbereitung ist entweder in Verbindung mit der Zentralheizung oder auch zusätzlich durch el. Warmwasserbereiter vorzusehen.

2.4 Frischwasserversorgung

2.41 Die Versorgung der Gehöfte mit Frischwasser richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Wenn ein Anschluß an zentrale Versorgungsleistungen nicht möglich ist, muß eine örtliche Wasserversorgungsanlage eingerichtet werden, die Frisch- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Güte liefert. Über Art und Umfang der Wasserversorgung (Quellfassung — Hochbehälter — Winddruckkessel — Motorpumpe — Brunnen mit Handpumpe usw.) wird im Zuge des fachtechnischen Genehmigungsverfahrens entschieden.

2.5 Abwasserbeseitigung

Die Abwässer sind ordnungsgemäß abzuleiten. Wenn der Anschluß an ein Kanalisationsnetz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, sind örtliche Hauskläranlagen vorzusehen.

2.6 Stark- und Schwachstromanlagen

2.61 Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist der Anschluß an das örtliche Leitungsnetz herzustellen. Selbständige Stromversorgungsanlagen (Aggregate) sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Ihre Notwendigkeit muß besonders begründet, der Einbau besonders genehmigt werden.

2.62 Die Dienstgehöfte der Forstbeamten erhalten einen Fernsprechanschluß.

2.7 Blitzschutzanlage

Alle Forstdienstgehöfte sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.

An die Regierungspräsidenten
und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung.

23720

Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Berichterstattung

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —
 III B 4 — 4.184 — Tgb.Nr. 1950/62
 u. d. Arbeits- und Sozialministers —
 V A 2 — 9073.1 — 68 — 133/62 — v. 13. 8. 1962

1. Vorlage der Berichte

Die Berichte über den Bauzustand im SBZ-Programm und über die endgültige und zumutbare Unterbringung begünstigter Personen sind künftig nicht mehr der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern statt dessen in je einer Ausfertigung dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vorzulegen. Die für die Berichterstattung benötigten Formblätter sind von den Bewilligungsbehörden wie bisher bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Änderungen d. RdErlasses v. 10. 7. 1961

Der RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 7. 1961 wird entsprechend der Regelung in Nr. 1 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Abs. 1 werden die Worte „in zweifacher Ausfertigung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“.
- b) In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- c) In Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- d) In Nr. 6 Buchst. c) werden die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Worte „dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErlaß tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1160 / SMBI. NW. 23/720).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

II.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 15. 8. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Änderung der Nr. 41 Abs. 3 Buchst. a) der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	193	Läumerregung i. S. der LärmbekämpfungsVO NW kann auch durch Unterlassung möglicher und gebotener Lärmverhinderung begangen werden, wenn eine Garantenpflicht besteht. OLG Köln vom 26. März 1962 — I Ws 15 62 B
Einziehung von Haftkosten; hier: Mitteilungspflicht der Vollzugsanstalten	193	198
Aufhebung einer Bestimmung betr. die Testamentseröffnung	194	3. GG Art. 103 I; StGB § 42 f. — Eine ungünstige Stellungnahme der Heil- oder Pflegeanstalt zur Frage, ob der Zweck der nach § 42 b StGB angeordneten Unterbringung erreicht ist, muß dem Untergebrachten wegen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör vor der Entscheidung über die Entlassung in der Regel bekanntgegeben werden. OLG Hamm vom 4. April 1962 — I Ws 622/61
Personalnachrichten	194	199
Rechtsprechung	195	4. StPO §§ 73, 74 II S. 2, 219 I S. 2. — Unterbleibt eine Mitteilung an den Verteidiger, daß seinem vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Begutachtung des Geisteszustandes des Angeklagten stattgegeben wird, unterbleibt auch die Namhaftmachung des Sachverständigen gegenüber dem Verteidiger und dem Angeklagten, so begründet das die Revision jedenfalls dann nicht, wenn der Verteidiger in Gegenwart des Angeklagten daraus in der Hauptverhandlung keine Folgerungen zieht. — Auch bei gemeinschaftlich unter ständiger einverständlicher Arbeitsteilung frei praktizierenden Ärzten kann die Bestellung eines von ihnen als Sachverständiger in der Weise erfolgen, daß dem einen anheimgegeben wird, das Gutachten nach seinem Ermessen durch den anderen erstatten zu lassen; die Namhaftmachung gegenüber den Ablehnungsberechtigten kann auch so geschehen, daß die Namen sämtlicher in Betracht kommender Ärzte angegeben werden. OLG Köln vom 9. Februar 1962 — Ss 490/61
Zivilrecht		201
1. GVG § 158 II. — Das Rechtshilfeversuchen eines sowjetzonalen Gerichts ist abzulehnen, wenn durch die vorzunehmende Handlung ein Einwohner der Sowjetzone infolge sowjetzonaler Anordnungen, die mit den in der Bundesrepublik geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind, erhebliche Nachteile erleiden kann. OLG Hamm vom 12. Juni 1962 — 15 W 191/62	195	5. StPO § 178. — Hinsichtlich solcher Beweisverlangen, die bereits für die Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens von Bedeutung sein können, darf der Angeklagte nicht auf die Hauptverhandlung verwiesen werden. OLG Hamm vom 18. Januar 1961 — 1 Ws 22/61
2. ZPO § 114. — Im Verhältnis zu Brasilien ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. OLG Köln vom 27. April 1962 — 9 W 2/62	195	203
3. ZPO § 890. — Zur Frage des Verschuldens bei Verkauf eines Markenartikels unter dem gebundenen Preis an Letztverbraucher. OLG Hamm vom 7. August 1961 — 15 W 308/61	195	6. StPO §§ 232, 244. — Zur Behandlung von Beweisanträgen, die ein gemäß § 232 StPO verurteilter Angeklagter bei seiner vorangegangenen richterlichen Vernehmung gestellt hatte. OLG Hamm vom 23. März 1962 — 3 Ss 72/62
4. ZPO §§ 890, 887, 888. — Ein Titel über eine Dauerverpflichtung des Schuldners zur Vornahme einer Handlung ist nicht nach §§ 887 oder 888, sondern nach § 890 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 4. Juni 1962 — 15 W 162/62	196	203
5. ZPO §§ 900 V S. 2, Halbs. 1, 568 II, 574. — Hat ein Schuldner im Offenbarungseidsverfahren sofortige weitere Beschwerde eingelegt, weil das LG seine sofortige Beschwerde gegen die seinen Widerspruch verwerfende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts als unbegründet zurückgewiesen hat, so ist die erneute Anberaumung eines Offenbarungseidstermins oder der Erlaß eines Haftbefehls vor Erlaß der Entscheidung des OLG über die sofortige weitere Beschwerde auch dann gesetzwidrig, wenn das OLG die sofortige weitere Beschwerde nach §§ 568 II, 574 ZPO als unzulässig verwirft. OLG Hamm vom 1. März 1962 — 15 W 69/62	197	7. StPO §§ 249, 261, 273. — Die Auswertung einer Fahrtschreiberscheibe zum Nachteil des Angeklagten erfordert eine Augenscheinseinnahme und die Anführung dieses Vorganges im Hauptverhandlungsprotokoll. Eine Einführung in die Hauptverhandlung durch Vorhalt reicht nicht aus. Das gilt auch dann, wenn der Angeklagte das Ergebnis der Auswertung nicht bestreitet. OLG Köln vom 29. Mai 1962 — §§ 125/62
Strafrecht		203
1. StPO §§ 374 III, 385. — Die Eltern einer minderjährigen Privatklägerin haben als deren gesetzliche Vertreter die Stellung eines am Verfahren Beteiligten. Sie können deshalb in dem Verfahren nicht als Zeugen vernommen werden. OLG Düsseldorf vom 22. März 1962 — 1 Vs 1/62	198	8. GV § 158. — Ein offensichtlicher Ermessensfehler des um eine Zeugenvornehmung ersuchenden Richters, der zur Ablehnung des Rechtshilfeversuchs berechtigen könnte, liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der zu vernehmende Zeuge 36 Bahnkilometer vom Sitz des ersuchenden Richters entfernt wohnt und die Sache von verhältnismäßig geringer Bedeutung ist. OLG Hamm vom 21. Februar 1962 — 3 Sbd. 2.11/62
2. OBG NW § 17; LärmekVO NW § 1. — § 17 OBG findet im Bußgeldverfahren nach dem OWiG keine Anwendung. — Ob der Vater und Haushaltungsvorstand für den von seinen minderjährigen Söhnen verursachten Lärm verantwortlich gemacht werden kann, entscheidet sich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. —		204

— MBI. NW. 1962 S. 1537.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
